

Hinweise zum Einspeisemanagement

Gemäß § 9 Abs. 2 EEG 2023 gilt für Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen oder KWK-Anlagen Folgendes:

- 1. **Ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt** ist sicherzustellen, dass diese Anlagen jeweils mit **technischen Einrichtungen** ausgestattet sind, **mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.**
- 2. Ab einer installierten Leistung von 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt ist sicherzustellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.
 Soweit es sich um Anlagen handelt, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 EEG zugeordnet sind, ist am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.
- 3. Bei Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, oder bei KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, ist am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.

